



16.7.2024

Satzung

Kelkheimer Luftsport-Club e.V.

65779 Kelkheim am Taunus

www.klc-ev.de

Autor: Wolfgang Eisenberg

Revision 5 / 20240718



Satzung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|---|
| Artikel 1 | Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr | 2 |
| Artikel 2 | Zweck..... | 2 |
| Artikel 2a | | 2 |
| Artikel 3 | Sektionen | 2 |
| Artikel 4 | Mitglieder..... | 2 |
| Artikel 5 | Kinder- und Jugendschutz | 3 |
| Artikel 6 | Erwerb der Zugehörigkeit | 3 |
| Artikel 7 | Ende der Zugehörigkeit..... | 4 |
| Artikel 8 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| Artikel 9 | Organe | 5 |
| Artikel 10 | Mitgliederversammlung | 5 |
| Artikel 11 | Vorstand | 7 |
| Artikel 12 | Beirat..... | 7 |
| Artikel 13 | Insolvenz des Vereins..... | 8 |
| Artikel 14 | Auflösung | 8 |
| Artikel 15 | Vermögensbildung..... | 8 |
| Artikel 16 | Schlussbestimmung | 9 |

Kelkheimer Luftsport-Club e.V.

65779 Kelkheim am Taunus
www.klc-ev.de



Satzung

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Kelkheimer Luftsport-Club e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kelkheim/Taunus. Die Anschrift ist dem Impressum der Website des Vereins zu entnehmen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es soll alle Personen ansprechen, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Artikel 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein will Freunde und Interessenten für die Idee und die Ziele der Luftfahrt gewinnen.

Der Verein macht sich zur besonderen Aufgabe, die Jugend durch Ausbildung und Betreuung an den Luftsport heranzuführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Artikel 2a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3 Sektionen

Zur Durchführung seiner Ziele bildet der Verein die Sektion:

Modellflug.

Weitere Sektionen kann der Vorstand des Vereins im Zuge der Entwicklung des Vereins jederzeit einrichten.

Artikel 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;



Satzung

- b) fördernden Mitgliedern;
- c) Jugendmitgliedern;
- d) Ehrenmitgliedern.

Artikel 5 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit der dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention von Missbrauch an seinen jugendlichen Mitgliedern ergreifen.

Mitglieder des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, werden aus dem Verein ausgeschlossen und haben mit einer Anzeige zu rechnen.

Artikel 6 Erwerb der Zugehörigkeit

Ordentliches Mitglied kann jede wohlbeleumundete Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Vereinsleben aktiv teilnehmen, insbesondere aktiv Modellluftsport ausüben will, sowie den Modellluftsport im Rahmen der gültigen Aufstiegsgenehmigung und der vereinsinternen Modellflugordnung betreibt.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede wohlbeleumundete natürliche Person werden, die den Verein und seine Ziele fördern will, ohne die Voraussetzungen des ordentlichen Mitglieds zu erfüllen.

Jugendmitglied kann jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Eine Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn der Bewerber Mitglied einer Organisation oder einer politischen Partei ist oder im Namen einer solchen agiert, ohne dort Mitglied zu sein, die von den Behörden des Verfassungsschutzes des Bundes oder der Länder beobachtet werden oder als Verdachtsfall eingestuft sind, wobei es unerheblich ist, ob dies bereits gerichtlich festgestellt wurde.

Sollten Mitglieder des Vereins einer solchen Organisation oder politischen Partei beitreten, so ist dies mit der Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar. In einem solchen Fall erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Anträge auf Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte nach Zahlung der Aufnahmegebühr.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder bezahlen keine



Satzung

Aufnahmegebühr und sind von Beitragszahlungen befreit.

Die Mitgliedschaft und deren daraus erwachsenen Rechte können nicht vererbt werden. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einer anderen Person überlassen oder übertragen werden.

Artikel 7 Ende der Zugehörigkeit

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung, die vom Mitglied schriftlich eingereicht wurde;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung, die vom Vorstand vorgenommen wurde;
- d) durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung ausgesprochen wurde;
- e) durch Eintritt der Liquidation des Vereins.

Der Austritt kann bis zum 20.09. eines Jahres zum 31.12. desselben Jahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedskarte ist der Erklärung beizufügen, etwa noch ausstehende Beitragszahlungen sind bis zum Ende der Zugehörigkeit zu begleichen.

Die Streichung einer Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von vier Wochen nicht bezahlt. Die Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich und unter Nennung von Gründen Berufung eingelegt werden. Der Vorstand wird unter Beachtung der Berufung erneut und endgültig entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, wenn es:

- a) mehrfach und / oder gröblich gegen diese Satzung verstoßen hat;
- b) mehrfach grob fahrlässig oder vorsätzlich und/oder in sicherheitsgefährdender Art und Weise gegen die Flugordnung verstoßen hat;
- c) das Ansehen oder die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt hat.

Der Ausschluss muss vom Vorstand einstimmig beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt die Sache der Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins genießen die Rechte, die die übergeordneten Luftsportverbände, denen der Verein angehört, ihren Mitgliedern gewähren. Über die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden beschließen die



Satzung

Mitglieder in einer Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe der Vorstand vorschlägt und die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Darüber hinaus sind die Mitglieder zur Leistung von besonders beschlossenen Umlagen und Arbeiten verpflichtet. Die Beitragssätze und die erforderlichen Arbeitsstunden werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.

Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte.

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

Artikel 10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Weiterhin muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die nach BGB erforderliche Anzahl der Mitglieder diesen schriftlich dazu auffordert.

Der Vorstand kann die Versammlung sowohl als:

- Präsenzversammlung,
- hybride Versammlung,
- virtuelle Versammlung

berufen.

Bei einer hybriden Versammlung hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die virtuell teilnehmen wollen, sowie bei einer rein virtuellen Versammlung alle Mitglieder, dies mit einem allgemein zugänglichen und für die virtuell Teilnehmenden kostenfreien Programm, das die Erfordernisse einer solchen Versammlung erfüllt, tun können. Weiterhin hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass am Versammlungsort die notwendigen technischen Geräte vorhanden sind und diese so eingesetzt werden, dass die virtuell an der Versammlung Teilnehmenden ohne Einschränkungen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder ausüben können. Die Modalitäten, wie dies zu geschehen hat, müssen bei der Einberufung der Versammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Beschluss ohne Versammlung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen.



Satzung

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Jedes Mitglied, sofern die E-Mail-Adresse hinterlegt ist, wird elektronisch per E-Mail eingeladen. Ist keine E-Mail-Adresse hinterlegt und eine Zustimmung zum E-Mail-Versand somit verweigert worden, ist das Mitglied schriftlich per Post einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand per E-Mail oder schriftlich eingereicht werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen. Der Schriftführer fertigt die Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift müssen wenigstens alle Anträge und die entsprechenden Beschlussfassungen enthalten sein.

Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
Jugendmitglieder sind teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es den fälligen Beitrag und etwaige Umlagen nicht entrichtet hat.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen, virtuell oder schriftlich teilnehmenden Mitglieder. Der Datumsstempel der E-Mail sowie die Versicherung des Vorstands, die Einladung sei rechtzeitig zur Post gegeben worden, gelten als Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder, wenn dies turnusmäßig erforderlich ist;
- d) Bestätigung der Beiratsmitglieder, wenn der Vorstand neue Beiräte bestellt hat;
- e) Festlegen der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen und Arbeitsleistungen;
- f) Beschlussfassung über Anträge aller Art;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sofern solche eingebracht wurden;

Die Beschlüsse a) bis g) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, beziehungsweise bei Wahlen als nicht gewählt.

Ein Beschluss zu h) bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



Satzung

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei können die Mitglieder des Vorstands einzeln oder im Block gewählt werden. Die Blockwahl ist nur dann zulässig, wenn sich kein Mitglied dagegen ausspricht. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ob und in welchem Umfang die Aufwendungen der Vorstandsmitglieder vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart.

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und beginnt mit der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 12 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele.

Die Arbeitsgebiete der Beiräte werden als Referate vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen, sofern sie sich damit einverstanden erklären.

Gegen die Berufung der Beiräte können die Mitglieder schriftlich, unter Nennung von Gründen, Widerspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung des Widerspruchs endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

Der Beirat muss mindestens die untenstehenden Referate abdecken:

- a) Jugendleiter;
- b) Sicherheitsbeauftragter;
- c) Platzwart.

Die Funktionen können auch in Personalunion ausgeübt werden und sind vom



Satzung

Vorstand auf der KLC-Website zu veröffentlichen.

Der Vorstand kann im Zuge der Entwicklung des Vereins weitere Referate, ggf. für zeitlich begrenzte Aufgaben, schaffen und Beiratsmitglieder berufen. Der Beirat tritt wenigstens einmal im Halbjahr zusammen. An der Sitzung nehmen die Mitglieder des Vorstands mit Sitz und Stimme teil. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirats. Die Ergebnisse der Sitzung sind schriftlich niederzulegen.

Artikel 13 Insolvenz des Vereins

Im Falle einer drohenden Insolvenz hat der Vorstand umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner. Die Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins.

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird der Verein von dem bestellten Insolvenzverwalter vertreten.

Für diesen Fall hat der Verein Rücklagen zu bilden, die zweckgebunden für die Wiederherstellung des vom Verein gepachteten Geländes und, falls vorhanden, anderer, von dem Verein benutzten und/oder bewirtschafteter Einrichtungen, zu verwenden sind.

Die Vermögensverwertung ist in Artikel 15 geregelt.

Artikel 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen müssen für die Auflösung stimmen, damit der Antrag als angenommen gilt.

Artikel 15 Vermögensbildung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Körperschaft nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützig-sportliche Zwecke im Bereich der Jugendarbeit in Kelkheim/Ts.

Kelkheimer Luftsport-Club e.V.

65779 Kelkheim am Taunus
www.klc-ev.de



Satzung

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens können erst nach Einwilligung des Finanzamts und, wenn erforderlich, des Insolvenzverwalters ausgeführt werden.

Artikel 16 **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Juli 2024 mit der in dieser Satzung festgelegten erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Sollte das Registergericht oder die Finanzbehörde durch Gesetze oder Verordnungen begründete Änderungen verlangen, die nicht Artikel 2 oder 2a betreffen, so ist der Vorstand ermächtigt, diese unabdingbaren Änderungen ohne eine weitere Mitgliederversammlung und Abstimmung in dieser Satzung vorzunehmen.

Satzung vom 16.07.2024

Wolfgang Eisenberg
(1. Vorsitzender)

Michael Günther
(2. Vorsitzender)